

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Pieper und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamazeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 25. In Ems: Altmeyerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	--	---

Nr. 98

Diez, Freitag den 27. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung über Bier.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Melch-Gesetzl. S. 401) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigemeinschaft verordnet:

§ 1.

Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als sechs vom Hundert an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Herstellung von untergärrigem Einfaßbier, dessen Stammwürze fünf vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, zulassen.

§ 2.

Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für untergäriges Bier in Fässern einunddreißig Mark und für untergäriges Einfaßbier (§ 1 Abs. 2) in Fässern zwanzig Mark für hundert Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte, sofern diese am Orte der Herstellung gelegen ist, und bei Beförderung mit Bahn oder Schiff bis zur Verladestelle des Versandorts ein.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von untergärrigem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als dem nach Abs. 1 zulässigen Preise abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf von Bier sowie für den Verkauf von Bier in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4.

Der Höchstpreis (§§ 2, 3 Abs. 1) gilt auch für den Export von Bier, das vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiete geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausführungsvergütung.

§ 5.

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch den sichtbaren Anschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier in den zum Ausschank oder Verkauf kommenden Maßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Stammwürzegehalt und die Preise für obergäriges Bier treffen. Die Vorschrift im § 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 oder den gemäß § 7 erlassenen Bestimmungen über den Stammwürzegehalt zuwiderhandelt;
2. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise oder die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 2) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
4. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Eingeklagung der Botschaft erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebühren oder nicht.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Beeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist, sowie auf Farnebiere.

Der Reichskanzler kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez. Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. Seite 162)

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

I.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung wird die Herstellung von untergärrigem Einfachbier, dessen Stammwürze 5 b. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, zugelassen. Einfachbier, dessen Stammwürze 5 b. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, darf nur unter der Bezeichnung „Einfachbier“ in den Verkehr gebracht werden.

II.

Erweitert durch die Vorschrift des § 2 Absatz 3 der Verordnung der Preis bei laufenden Bierlieferungsverträgen auf 31 Mark für 100 Liter herabgesetzt ist, kann der Käufer nur die Lieferung eines der Vorschrift des § 1 Absatz 1 entsprechenden Bieres verlangen.

III.

Als die nach § 3 der Verordnung zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam bestimmt.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. Busenst.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Köhler.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung:

gez. Drews.

Nr. 3865.

Diez, den 23. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem nunmehr die Vergütungen für die letzten Metallablieferungen zur Auszahlung gekommen sind, sehe ich mich gezwungen, die endgültige Abrechnung bis zum 5. Mai d. Js. Ihnen Bericht darüber entgegen, ob die aus Anlaß der Ablieferungen der auf Grund der Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M. bezw. der Kommandantur in Coblenz vom 3. Dezember 1915 beschlagnahmten Kupfer- pp. Gegenstände bestehenden gesetzlichen Ansprüche sämtlich erfüllt sind, oder ob und gegebenenfalls welche begründete Forderungen noch geltend gemacht werden.

Der Vorsitzende des Kreisamts.

S. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 350). Vom 19. März 1917.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichsgesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1917 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. April 1917 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1917 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

I. 2860.

Diez, den 24. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und ortsüblichen Bekanntgabe. Das für Monat April vorgesehene Ausgleich-Petroleum kommt nicht mehr zur Verteilung.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Bimmermann.

J.-Nr. II. 4784.

Diez, den 23. April 1917.

Betr.: Zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917, abgedruckt im Amtlichen Preisblatt Nr. 66, hatte am 16. März d. Js. eine allgemeine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren stattzufinden.

Die für die Bestandsaufnahme bestimmten Meldeskarten waren von den in Betracht kommenden Geschäftsleuten bis spätestens 7. April d. Js. hier einzureichen.

Da bis heute nur ein Teil der Meldeskarten hier eingegangen ist, werden die Herren Bürgermeister ersucht, die in Betracht kommenden Geschäftsleute wiederholt auf ihre Meldepflicht aufmerksam zu machen und sie dabei auf die im § 7 a. a. O. genannten Strafbestimmungen hinzuweisen.

Um nachprüfen zu können, daß sämtliche meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht genügt haben, ersuche ich, mir bestimmt bis zum 1. Mai d. Js. ein Verzeichnis der Geschäftsleute, die Web-, Wirk- und Strickwaren auf Lager haben, einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisamts.

F. B. Kahl.

Berlin 28. 66, den 28. Februar 1917.
Leipziger Str. 5.

Bewilligung von Zuwendungen aus Kap. 84a an hinterbliebene Angehörige, sowie als Beihilfen zu den Berufsausbildungskosten.

Unter Beziehung auf Ziffer 10 des Erlasses vom 3. 8. 1915 Nr. 4111/7. 15. C 3 wird bestimmt, daß von jetzt ab die Bewilligungen aus Kapitel 84 a für die nachbenannten Hinterbliebenen der im jetzigen Kriege verstorbenen Heeresangehörigen der Unterklassen auf die stellvertretenden Intendanturen übergehen.

I.

Bewilligung von widerruflichen, in monatlichen Teilbeträgen zahlbaren Zuwendungen an Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern, Geschwister und Stiefgeschwister, für die der Verstorbene vor seinem Eintritt in das Heer überwiegend oder wesentlich gesorgt hatte.

Für die Prüfung der Anträge und die Bewilligung dieser Zuwendungen gelten hinsichtlich der Bedürfnisfrage, des Zahlungsbegins, der Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 19, 26 Abs. 2, Ziffer 1 Mil. G. 1907, der Dauer der Zahlung, Verrechnung usw. im allgemeinen die bereits für Bewilligungen an Hinterbliebene aus Kap. 84 a erlassenen Bestimmungen und Grundsätze, und zwar mit nachstehenden Abweichungen und Ergänzungen:

- a) Bewilligungen für die rückliegende Zeit sollen einen Zeitraum von 6 Monaten (vom Monat der Bewilligung ab gerechnet) nicht übersteigen. Im übrigen wird noch besonders auf Ziffer 7 des Erlasses vom 3. 8. 1915 Nr. 4111/7. 15. C 3 und Ziffer 1 des Erlasses vom 25. 1. 1917 Nr. 2422/12. 16. C 3 V hingewiesen.
- b) Die Höhe der Zuwendung richtet sich — abgesehen von der Bedürfnisfrage — nach der Höhe der von dem Verstorbenen tatsächlich geleisteten Unterstützung und soll den Betrag von 240 Mark nicht überschreiten. Eine etwa gewährte Familienunterstützung ist mit dem reichsgesetzlichen Betrage in Anrechnung zu bringen.
- c) Die Leistung des Verstorbenen darf nicht etwa in Erfüllung eines gegenseitigen entgeltlichen Vertrages erfolgt sein.
- d) Bei Anträgen von Pflegeeltern ist nachzuweisen, daß der Verstorbene tatsächlich Pflegejohn war.
- e) Hat der Verstorbene gleichzeitig leibliche und Stief-Eltern überwiegend oder wesentlich antestützt, so kommt in der Regel die Bewilligung einer Zuwendung an letztere erst dann in Frage, wenn der dem leiblichen Elternteil zunächst zu gewährende Höchstbetrag des Kriegselterngeldes oder der Zuwendung hierfür noch hinter dem Betrage der tatsächlich geleisteten Unterstützung zurückbleibt.
- f) Sonstige unter I zählende Fälle, in denen ein Bedürfnis zum Ausgleich einer Härte anzuerkennen ist, sowie Zweifelsfälle sind an die Versorgungsabteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums zur Vorlage zu bringen.

II.

Bewilligung von einmaligen Zuwendungen als Beihilfen zu den Kosten der Berufsausbildung des Verstorbenen.

Voraussetzung hierfür ist, daß für die Berufsausbildung des verstorbenen Heeresangehörigen von den Eltern, Großeltern, Geschwister der Eltern oder den unter Ziffer 1 genannten Personen erhebliche Aufwendungen in der Hoffnung gemacht worden sind, an dem Verstorbenen später in-

sofern eine Menge zu haben, als dieser aller Voraussicht nach für den Lebensunterhalt der betr. Person gesorgt haben würde.

Im übrigen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Die Bewilligung dieser Zuwendung an die Person, die die Kosten der Berufsausbildung bestritten hat, ist einmalig und in einer Summe zahlbar.
- b) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Höhe der für den Verstorbenen tatsächlich aufgewendeten Berufsausbildungskosten, sowie nach der Frage des Bedürfnisses. Ihr Höchstbetrag ist 500 Mark.
- c) Als Berufsausbildungskosten rechnen nur die Kosten für die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf (Besuch von Fachschulen, Handelsschulen, Hochschulen usw.). Die Kosten für den Besuch einer Lehranstalt (Gymnasium usw.) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie durch den über die Erlangung des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst hinaus fortgesetzten Besuch einer solchen Anstalt entstanden sind.
- d) Die Zuwendung darf neben Kriegselterngeld oder neben einer Zuwendung anstelle des Kriegselterngeldes oder einer solchen nach Ziffer I dieses Erlasses nicht bewilligt werden.
- e) Die Verrechnung der einmaligen Zuwendung erfolgt im Teil II der für die Ausgaben an Versorgungsgebühnen usw. aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges getrennt aufzustellenden Militär-Pensionsrechnung C.
- f) In den Zahlungsersuchen ist anzugeben, daß es sich um Zuwendungen als Beihilfen zu den Kosten der Berufsausbildung handelt.
- g) In dem Bescheide an den Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß die Zuwendung lediglich als eine Beihilfe zu den aufgewendeten Kosten zu betrachten ist, die leider nur in bescheidenen Grenzen gewährt werden kann und auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.
- h) Hat der Verstorbene vor seinem Eintritt in das Heer den Antragsteller überwiegend oder wesentlich antestützt, so kommt nicht die Bewilligung einer einmaligen Zuwendung nach Ziffer II, sondern lediglich die Gewährung des Kriegselterngeldes oder einer Zuwendung nach Ziffer I dieses Erlasses in Betracht.
- i) Zweifelsfälle sind bei der Versorgungs-Abteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums zur Sprache zu bringen.

III.

Zuständig für die Bearbeitung der Fälle zu I und II dieses Erlasses sind die stellvertretenden Intendanturen, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil gehört, bei dem der Verstorbene zuletzt gestanden hat. Bestehen Zweifel hierüber, so hat die stellvertretende Intendantur den Antrag zu bearbeiten, bei der er zuerst eingeht.

Die Akten sind in Fällen der Bewilligung bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen stellvertretenden Intendantur, in Fällen der Ablehnung bei derjenigen stellvertretenden Intendantur aufzubewahren, die den Antrag bearbeitet hat.

IV.

Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen nach Ziffer I und II dieses Erlasses für Hinterbliebene von Angehörigen der Oberklassen, sind der Versorgungs-Abteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums zuzuleiten.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.

Frhr. v. Langermann u. Erlencamp.

Bekanntmachung.

Es ist die außerordentlich bedauerliche Tatsache festgestellt worden, daß ein Teil der Stellen, denen die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren oder die Ausfertigung des Bezugscheines zur Beschaffung dieser Gegenstände obliegt (§§ 11 und 12 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916) nicht mit derjenigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ihres Amtes waltet, die im Interesse einer zielbewußten kriegswirtschaftlichen Verwaltung der genannten Bestände zur Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung unbedingt gefordert werden müssen. Ohne eine genaue Bedarfsprüfung und ohne eine auf diese sich gründende gewissenhafte Ausfertigung der Bezugscheine kann der Zweck der ganzen Organisation nicht erreicht werden. Es muß diesen Stellen stets gewärtig sein, daß die Meldebelleidungsstelle mit einem begrenzten Vorrat an diesen Gegenständen wirtschaftet, der sich vorzeitig erschöpft, wenn nicht alle Stellen ihre volle Pflicht tun. Wir bedauern und mißbilligen es sehr, daß es z. B. verschiedentlich vorkommen konnte, daß Personen Bezugscheine blanko ausgestellt werden.

Sollten Fälle von nachlässiger Bistorkenfüllung fernerhin auf diesem Gebiete bekannt werden, so muß von Aufsicht wegen eingeschritten werden. Nötigenfalls wird unzuverlässigen Bistorken- und Ausfertigungsstellen die Befugnis zum Ausstellen der Bezugscheine zu entziehen und einer anderen zuverlässigen Stelle — z. B. dem Landrat — zu übertragen sein. Da hierunter die Verbraucher wegen der dadurch entstehenden Unbequemlichkeiten an erster Stelle zu leiden haben würden, wird es im eigenen Interesse der Einwohnerschaft des Reichs einer jeden Stelle liegen, keine unbegründeten Ausstellungen von Bezugscheinen zu veranlassen. Wir ersuchen Sie ergebenst, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Ludwig.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drems.

J. Nr. 11. 2390.

Diez, den 9. März 1917.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister zur Kenntnis. Ich muß erwarten, daß Sie in jedem Falle die Bedürfnisfrage genau prüfen und nur dann die Ausstellung von Bezugscheinen vornehmen, wenn die Bedürfnisfrage bejaht werden kann.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J. Nr. 76 Stt.

Beitr. Nachprüfung der Milchherzeugung.

Zur Vornahme der angeordneten Revision der Milchherzeugung sind die Landwirte

Heinrich Huth von Herold,
Georg Phil. Reichel von Dahnstatten,
Heinrich Willmer von Bad Ems

vom Kreisaußschuß zu Revisoren bestellt worden. Dieselben sind befugt, sämtliche Räumlichkeiten in Ausübung ihrer Obliegenheiten zu betreten, jede Auskunft von sämtlichen Beteiligten zu fordern und alle zur Nachprüfung dieser Angaben erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Revisionen in jeder Weise bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Diez, den 25. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Anzeigen.

Vorschuß- u. Spartassen-Verein in Holzappel

G. G. m. u. S.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung

des Vereins findet

Sonntag, den 6. Mai d. J.,
nachmittags 4 Uhr

im Lokale des Herrn Wilhelm Kasper Döhler statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht pro 1916-17 und Entlastung für den Vorstand und Aufsichtsrat.
2. Bestimmung über die Verteilung des Reingewinns.
3. Wahl eines Kontrollleurs an Stelle des nach § 4 des neuen Statuts ausscheidenden Herrn Adolf Wilhelm.
4. Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder an Stelle der nach §§ 24 und 25 des neuen Statuts ausscheidenden Herren Karl Hennemann und Christian Schwarz.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß der Geschäftsbericht nebst Bilanz vom 27. April bis 5. Mai zur Einsicht der Vereinen bei dem Direktor Schwarz offen liegt.

Holzappel, den 27. April 1917.

2601

Der Vorstand:

Heinrich Schwarz. Karl Anton Hahn. Adolf Wilhelm.

Oberförsterei Schanmburg

verkauft Dienstag, den 1. Mai, von vormittags 10 Uhr ab, in den Distrikten „Bordevor Höch“, „Dahnerwald“ und „Altmühlertief“ 61 Am. Buchen-Schrit und Knüppe, 4525 Buchen-Wellen, Fichtenstämme 7 Stück mit 1,48 Am., Fichtenstangen 22 Stück 1. bis 3. Kl., und 180 Stück 4. und 6. Kl. Der Verkauf beginnt im Distrikt „Bordevor Höch“ am Eppenroder Weg und wird um 7 1/2 Uhr im Distrikt „Dahnerwald“ und darauf im „Altmühlertief“ fortgesetzt.

2608

Bekanntmachung.

Die am 19. ds. Mts. in den Distrikten Br. Verbau, Grubenweg, Oberhahn und Försterdell abgehaltene Holzversteigerung ist genehmigt worden.

Oberlahnstein, den 25. April 1917.

Der Magistrat.

An die Herren Bürgermeister!

Formular

Personal-Ausweis

zu beziehen durch die Druckerei des Amtlichen Kreisblattes
S. Chr. Sommer, Bad Ems-Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.